

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Insight Dimensions GmbH

### § 1 Geltungsbereich

Die Fa. Insight Dimensions GmbH wird im Folgenden „Indim“ genannt, ihr Vertragspartner „Kunde“. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Leistungen, Lieferungen von Indim ausschließlich; entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, Indim hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Indim in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Bestimmungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.

### § 2 Angebot, Zustandekommen des Vertrages

1. Die Angebote von Indim sind freibleibend und unverbindlich.
2. Die Bestellung oder der Auftrag des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Kunde ist an die Bestellung oder den Auftrag 10 Arbeitstage gebunden. Der Vertrag ist geschlossen, wenn Indim die Annahme der Bestellung oder des Auftrages innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt hat, oder die Lieferung innerhalb dieser Frist ausgeführt oder mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

### § 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise gelten jeweils zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.
2. Rechnungen sind nach Übersendung der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig, sofern auf den Rechnungen kein anderes Zahlungsdatum vermerkt ist. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, die sofort in bar zu bezahlen sind. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
3. Mangels besonderer Vereinbarung hat der Kunde Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Auftragssumme netto nach Eingang der Auftragsbestätigung. Weitere Zahlungen erfolgen nach dem Projektstand.
4. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Indim berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Zinsschadens frei. Kann Indim einen höheren Verzugschaden nachweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Gegen die Ansprüche von Indim kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder mit von Indim anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag zu.

Gerichtsstand Stuttgart  
Handelsregisternummer 245852  
USt-ID DE 213130870  
Bankdaten:  
Sparkasse Calw  
Kontonummer 4 80 96 96  
Bankleitzahl (BLZ) 666 50 85  
SWIFT-Code: PZHSDE66  
IBAN: DE73666500850004809696

Geschäftsführer:  
Matthias Weller, Dipl.-Inform.  
Holger Richter, Dipl.-Wirt.-Ing.  
Claudia Weller

Insight Dimensions GmbH  
Otto-Lilienthal-Strasse 36  
71034 Böblingen  
Germany

#### **§ 4 Annullierungskosten**

Tritt der Kunde von einem erteilten Auftrag zurück, kann Indim unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, folgenden prozentualen Anteil der Auftragssumme für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern:

- Stornierung des Einzelauftrages, Gebühren in %:  
21 bis 14 Tage vorher 20%,  
13 bis 7 Tage vorher 50%.
- Stornierung des Rahmenvertrages, Gebühren in %:  
6 Monate vor Ablauf 17%,  
3 Monate vor Ablauf 35%,  
1 Monat vor Ablauf 50%.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

#### **§ 5 Lieferung, Lieferverzug**

1. Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Indim bestimmt.
2. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Werden nachträglich schriftliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt - hierzu zählen auch Ereignisse, die Indim die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, Ausfall von Kommunikationsnetzen, Zahlungsverzug von vereinbarten Teilzahlungen, wie z.B. Monatsabschlägen etc., soweit Indim diese Ereignisse nicht verschuldet hat, - hat Indim auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen einen Verzug nicht zu vertreten. Sie berechtigen Indim, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder zu unterbrechen.
4. Für den Fall des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass ein evtl. Verzugschaden auf höchstens 5% des vereinbarten Nettolieferpreises, bzw. der vereinbarten Nettoauftragssumme beschränkt wird, es sei denn, auf Seiten Indim lagen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Von Indim gelieferte Ware bleibt Eigentum von Indim bis zur Zahlung ihrer sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, bis zur Einlösung sämtlicher Indim in Zahlung gegebener Wechsel und Schecks, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von Indim. Eine Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag von Indim, und zwar unentgeltlich sowie ohne Verpflichtung für diese derart, dass Indim als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen ist, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behält. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht Indim gehörenden Waren durch den Kunden steht Indim das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Waren zur Zeit der



Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das Gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

2. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen von Indim aus dem Geschäftsverhältnis an Indim abgetreten, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.

3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, oder ähnlichen Vertrages nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf Indim übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf Verlangen von Indim ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Drittbesteller zur Zahlung an Indim bekannt zu geben.

4. Übersteigt der Wert der für Indim bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 20%, so ist Indim auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von Indim verpflichtet.

5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder tritt einer der nachfolgenden unter Abs. 6 1-3 aufgeführten Fälle ein, so ist Indim berechtigt, die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verlangen, ohne dass darin - sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag

vorliegt. Die Rücknahme erfolgt lediglich zur Sicherung der Ansprüche von Indim. Der Kunde bleibt weiterhin zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

6. Der Kunde hat Indim unverzüglich mitzuteilen, wenn a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnlichen Maßnahmen Rechte an dem Sicherungseigentum von Indim geltend machen, die das Eigentum und / oder den mittelbaren Besitz von Indim beeinträchtigen oder gefährden, b) ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird oder c) der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat.

## § 7 Gewährleistung

Für Kaufverträge gelten folgende Gewährleistungsbestimmungen:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt für fabrikneue Ware 6 Monate, im Übrigen 3 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware bzw. mit dem Tag der betriebsfertigen Aufstellung der Ware durch Indim.

2. Innerhalb der Gewährleistungsfrist garantiert Indim, dass die gelieferten Waren frei von Mängeln oder Herstellungsfehlern sind. Erkennbare Mängel hat der Kunde unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich zu beanstanden, und zwar bei Anlieferung der Ware durch Spedition oder Paketdienst spätestens bis zum Ablauf des 3. Werktages nach Erhalt.

3. Die Gewährleistung umfasst nach Wahl von Indim die kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung der beanstandeten Ware. Wegen desselben Mangels stehen Indim mindestens 2 Nachbesserungsversuche zu. Falls auch diese erfolglos bleiben, hat der Kunde Indim schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zur ordnungsgemäßen Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu setzen; nach deren fruchtlosem Ablauf ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder angemessene Minderung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Wandlung, Minderung oder Schadenersatz jeglicher Art sind ausgeschlossen, es sei denn auf Seiten von Indim läge Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vor. Unter diesen Haftungsausschluss fallen insbesondere auch Mangelfolgeschäden jeder Art, Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Ausführung der Nachbesserungen, Schäden durch evtl. Betriebsunterbrechungen oder Verzögerungen bei Wartung und Reparatur der gelieferten Ware.

4. Ausgeschlossen sind Mängelansprüche, soweit die Mängel durch höhere Gewalt oder Verschulden des Kunden, insbesondere durch unsachgemäße Behandlung, eintreten; insbesondere stehen dem Kunden dann keine Mängelansprüche zu, wenn Nachbesserungsversuche von anderen Personen als den von Indim beauftragten Personen durchgeführt werden.

Für Werkverträge gelten folgende Gewährleistungsbestimmungen:

1. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm so zu erstellen, dass dieses für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.
2. Für die dem Kunden erstellten Programme in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet Indim den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der bei Erstellung gültigen und dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung. Dies gilt insbesondere für zugesicherte Eigenschaften. Im Falle erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist Indim zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es Indim innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden eine vertragsgemäße Nutzung des Programms ermöglicht wird, kann der Kunde eine Herabsetzung des vereinbarten Werklohns verlangen oder den Vertrag kündigen.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Sie verlängert sich um die Zahl der Tage, an denen die Programme infolge von Mängeln mehr als 12 Stunden nicht aufgabengerecht genutzt werden konnten, soweit der Kunde Indim solche Unterbrechungszeiträume jeweils unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
4. Mängel, die nicht schon in der Abnahmeerklärung aufgeführt wurden, hat der Kunde Indim unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten schriftlichen Mängelbeschreibung zu verbinden. Indim stellt dem Kunden auf Anforderung in zumutbarem Umfang Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die dieser zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

### **§ 8 Haftung**

1. Eine Haftung von Indim tritt gleich aus welchem Rechtsgrund nur ein, wenn der Schaden a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdeten Weise verursacht wurde oder b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Haftet Indim gem. Abs. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, für dessen Entstehen Indim bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
3. Die Haftungsbeschränkung gem. Abs. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit unter Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten von Indim verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
4. In den Fällen der Absätze 2 und 3 haftet Indim nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
5. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind die Haftungsbeschränkungen nicht anwendbar.
6. Die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 - 5 gelten sinngemäß auch zu Gunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von Indim.

### **§ 9 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Gerichtsstand Böblingen.
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
3. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht.
4. Gerichtsstand ist Stuttgart.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen, sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis abändern soll.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: November 2008